Gemeinde Feldafing

Niederschrift über die öffentliche Sitzung

des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses

vom 12.09.2023 im Sitzungssaal des Rathauses

Beginn: 18:32 Uhr
Ende: 19:09 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitz:	Bernhard Sontheim, 1. Bürgermeister
Schriftführer:	Stefanie Reichart

Bergfeld, Karin	
Hansel, Günter	
Kaufmann-Jirsa, Stephanie, Dr.	
Maier, Anton	
Melichar, Peter	
Schremser, Matthias	2. Bürgermeister
Utech, Boris	
Schmid, Imke	Ortsteilbeauftragte GH

Abwesend waren:

Keltsch, Michael, Dr.

Die Gemeinderäte waren ordnungsgemäß geladen. Beschlussfähigkeit liegt vor.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 04.07.2023

2. 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 15 "Bildungszentrum und Eichgraben"; Billigungsbeschluss und ggf. Satzungsbeschluss

3. Antrag auf Baugenehmigung, Nutzungsänderung- Umbau des bestehenden Ladens zu einer Wohnung, Bahnhofstraße 20, Fl.Nr. 85/2

4. Antrag auf Baugenehmigung; Einrichtung einer Kindertagespflege für 1-5 Kinder im Einfamilienhaus; Oskar-Baur-Straße 12, Fl.Nr. 416/3

5. Antrag auf Vorbescheid; Einfamilienhaus mit Garage; Am Buchenwald 20; Fl.Nr. 608/24

6. Antrag auf Vorbescheid; Neubau eines Mehrfamilienhauses (6 WE) mit Tiefgarage; Seewiesstraße 37a, Fl.Nr. 353

7. Verkehrswesen; Antrag auf Öffnung von Einbahnstraßen für den Fahrradverkehr; hier: Einschätzung der PI Starnberg

8. Bekanntgaben / Sonstiges

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 04.07.2023

Beschluss:

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses Feldafing vom 04.07.2023 werden keine Einwendungen vorgebracht..

Abst.Ergebn.:	**8**	**für**
	0	**gegen den Beschluss**

TOP 2 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 15 "Bildungszentrum und Eichgraben"; Billigungsbeschluss und ggf. Satzungsbeschluss

Der Tagesordnungspunkt wurde zurückgenommen.

TOP 3 Antrag auf Baugenehmigung, Nutzungsänderung- Umbau des bestehenden Ladens zu einer Wohnung, Bahnhofstraße 20, Fl.Nr. 85/2

Sachverhalt:
Das Grundstück Fl.Nr. 85/2 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 23 „Bahnhofstraße/Starzenbachwiese“ aus dem Jahr 1984. Im Jahr 1966 wurde ein Bauantrag zum Anbau eines Ladens genehmigt.

Der Antragsteller plant, nach der Schließung des Blumenladens den Bereich als Wohnung (98,15 m² Wohnfläche) umzunutzen. Die Grundfläche der Nutzungsänderung beträgt 119,89 m².

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat am 04.07.2023 das gemeindliche Einvernehmen zur Nutzungsänderung verweigert, da die Fläche außerhalb der Baulinien liegt.

Das Landratsamt Starnberg hat mit Schreiben vom 24.07.2023 mitgeteilt, dass der Widerspruch gegen das Maß der baulichen Nutzung (z.B. Baulinie) den Festsetzungen des seit 12.11.1984 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, unerheblich ist, da das in seinem Bestand geschützte Gebäude hinsichtlich des Maßes nicht verändert wird.

Daraufhin hat der Bauherr am 25.07.2023 einen Antrag im Genehmigungsfreistellungsverfahren eingereicht.

Die Verwaltung hat am 09.08.2023 bzw. 22.08.2023 das Baugenehmigungsverfahren eingeleitet. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist erforderlich, da aus dem Bauantrag hervorgeht, dass neben der Nutzungsänderung auch Umbaumaßnahmen geplant sind, deren Konformität mit dem geltenden Bebauungsplan zu prüfen ist. Das Vordach war nicht Bestandteil der Baugenehmigung aus dem Jahr 1966. Die Errichtung des Vordaches widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Sobald jedoch lediglich die Nutzungsänderung beantragt wird, ist diese rechtlich zulässig. Als Art der Nutzung ist ein Dorfgebiet nach § 5 BauNVO idF. von 1977 festsetzt, im dem auch sonstiges Wohnen allgemein zulässig ist.

Beschluss:
Der Bau-, Verkehrs und Umweltausschuss verweigert das gemeindliche Einvernehmen zur Nutzungsänderung- Umbau des bestehenden Ladens zu einer Wohnung, da die Errichtung des Vordaches den Festsetzungen des Bebauungsplans widerspricht.

Anwesend:	**8**
Für den Beschluss:	**8**
Gegen den Beschluss:	**0**

TOP 4 Antrag auf Baugenehmigung; Einrichtung einer Kindertagespflege für 1-5 Kinder im Einfamilienhaus; Oskar-Baur-Straße 12, Fl.Nr. 416/3

Sachverhalt:
Das Grundstück Fl.Nr. 416/3 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 53 „Walser Wiese Nord“. Die Art der Nutzung ist im Bebauungsplan als WA (allgemeines Wohngebiet) festgesetzt. Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus bebaut.
In den Wohnräumen im 1. OG befindet sich seit September 2022 eine Tagespflege mit 5 betreuten Kindern. (Eine Nutzungsänderung war nicht erforderlich, da eine Tagespflege für 1 bis 5 betreute Kinder als familien- und wohnähnliche Nutzung gesehen wird, die von einer genehmigten Wohnnutzung mit umfasst ist.)

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat am 31.05.2022 die isolierte Befreiung von der Festsetzung A. 4 für die Errichtung eines 3. Stellplatzes vor der Garage erteilt. Der Stellplatz ist an den Betrieb der Kindertagespflege gebunden.

Die Antragstellerin plant nun, die Tagespflege vom 1. OG ins KG zu verlegen. Das KG ist aufgrund der Hanglage an der Westseite ca. 1,15 m freigestellt. Der Raum mit 33,34 m² war bisher ein Hobbyraum und soll nun zum Gruppenraum (Aufenthaltsraum) umgenutzt werden. Zudem ist noch ein Schlafraum mit 11,80 m² geplant.

Zum Bauantrag wurde ein Antrag auf Befreiung von der Festsetzung A. 4 des Bebauungsplans Nr. 53 „Walser Wiese Nord“ eingereicht. Laut der Festsetzung A. 4 dürfen Stellplätze nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen errichtet werden. Die vorgesehene Fläche wird jedoch durch die erforderlichen zwei Stellplätze in der Garage komplett ausgenutzt. Weshalb sich der 3. Stellplatz für die Kindertagespflege vor der Garage befindet.

Der erforderlichen 3. Stellplatz wurde bereits im Rahmen einer isolierten Befreiung am 31.05.2022 durch den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss genehmigt.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine nochmalige Befreiung nicht erforderlich.
Für die Nutzungsänderung vom Hobbyraum zum Gruppenraum (Aufenthaltsraum) kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

Beschluss:
Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Nutzungsänderung „Einrichtung einer Kindertagespflege für 1-5 Kinder im Einfamilienhaus“.

Anwesend:	**8**
Für den Beschluss:	**8**
Gegen den Beschluss:	**0**

TOP 5 Antrag auf Vorbescheid; Einfamilienhaus mit Garage; Am Buchenwald 20; Fl.Nr. 608/24

Sachverhalt:
Das Grundstück Fl.Nr. 608/24 befindet sich im Umgriff des im Jahr 1978 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 14 „westlich der Pöckinger Straße“, der für dieses Grundstück keinen Bauraum festsetzt. Zudem wird durch textliche Festsetzung Nr. 13 und entsprechende Planzeichnung für das Grundstück ein Kinderspielplatz festgesetzt.

Die Gemeinde geht davon aus, dass der Bebauungsplan weder für das Grundstück Fl.Nr. 608/24 der Gemarkung Feldafing noch für seinen übrigen Geltungsbereich obsolet bzw. funktionslos geworden ist.
Auf dem Grundstück befindet sich seit in Krafttreten des Bebauungsplanes keine Bebauung, so dass die Nichtüberbaubarkeit dieser Fläche, die sich aus der fehlenden Bauraumfestsetzung ergibt, nach wie vor eingehalten wird.
Im Hinblick auf die Festsetzung „Kinderspielplatz“ ist auf die langjährigen und immer wieder kehrenden Bemühungen der Gemeinde hinzuweisen, das Grundstück zu erwerben. Eine nach außen erkennbare Interessensbekundung der Gemeinde, von der Festsetzung „Kinderspielplatz“ bzw. von dessen Umsetzung abzusehen, liegt nicht vor.

Der Bebauungsplan und insbesondere die Festsetzung A) 13. haben weiterhin Gültigkeit. Es besteht kein Baurecht nach §34 BauGB.

Der Antragsteller plant, auf dem unbebauten Grundstück den Neubau eines Einfamilienhauses mit einer Grundfläche von 130 m², einem Vollgeschoss und einem ausgebauten Dachgeschoss.

Es wurde folgender Fragenkatalog eingereicht:

1) Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens:

a) Ist die planlich dargestellte Wohnbebauung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung zulässig?

Stellungnahme Gemeinde:
Aufgrund der Festsetzung „Kinderspielplatz“ ist eine Wohnbebauung nach der Art der baulichen Nutzung auf dem Grundstück nicht zulässig, da diese der Festsetzung widerspricht. Das Einvernehmen wird nicht erteilt.

b) Ist das planlich dargestellte Maß der baulichen Nutzung des Vorhabens zulässig?
Hilfsweise: Kann für die Überschreitung der festgesetzten GFZ von 0,2 auf rd. 0,29 eine Befreiung erteilt werden?

Stellungnahme Gemeinde:
Für das Grundstück ist kein Bauraum vorgesehen, so dass eine Bebauung auf dem Grundstück insgesamt nicht zulässig ist. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob die Festsetzung Nr. 13 – wie nicht – funktionslos ist. Das Einvernehmen wird nicht erteilt.

Auch für die hilfsweise gestellte Frage kann die Erteilung des Einvernehmens/Zustimmung für eine Befreiung nicht in Aussicht gestellt werden. Für das Grundstück existiert kein Bauraum, so dass eine Bebauung insgesamt nicht zulässig ist.

c) Ist die planlich dargestellte Wohnbebauung hinsichtlich der Bauweise zulässig?

Stellungnahme Gemeinde:
Für das Grundstück ist kein Bauraum festgesetzt, so dass es auf die Bauweise nicht ankommt. Unabhängig von der Frage der Wirksamkeit der Festsetzung Nr. 13 ist eine Bebauung auf dem Grundstück insgesamt unzulässig. Das Einvernehmen wird nicht erteilt.

d) Ist die planlich dargestellte Wohnbebauung hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig?
Hilfsweise: Kann von den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (Bauraum) des Bebauungsplans Nr. 14 der Gemeinde Feldafing „für das Gebiet westlich der Pöckinger Straße" zugunsten des planlich dargestellten Vorhabens eine Befreiung erteilt werden?

Stellungnahme Gemeinde:
Für das Grundstück FlNr. 608/24 sind keine überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Die Bebauung ist insoweit unzulässig.
Das Einvernehmen wird nicht erteilt.

Für die hilfsweise gestellte Frage kann die Erteilung des Einvernehmens/Zustimmung für eine Befreiung ebenfalls nicht in Aussicht gestellt werden. Die Festlegung von Baugrenzen ist grundsätzlich – so auch hier – als Grundzug der Planung anzusehen, an dem die Gemeinde hier festhalten möchte. Dabei wäre von der Gemeinde auch kein Bauraum festgesetzt worden, wenn eine unterstellte, aber nicht vorliegende Unwirksamkeit der Festsetzung Nr. 13 bekannt gewesen wäre. Ersichtlich soll in dem Bereich des Bebauungsplanes, an dem drei Erschließungsstraßen aufeinandertreffen, ein begrünter Platz ohne Bebauung entstehen. Dies ergibt sich auch aus den Festsetzungen nach Ziffer Nr. 14 des Bebauungsplanes, die für das Grundstück FlNr. 608/24 der Gemarkung Feldafing vorgesehen sind.

2) Hilfsweise: Befreiungen vom Bebauungsplan Nr. 14

a) Kann von der Festsetzung Ziff. 13 „Spielplatz" des Bebauungsplans Nr. 14 der Gemeinde Feldafing „für das Gebiet westlich der Pöckinger Straße" eine Befreiung zu Gunsten des planlich dargestellten Vorhabens erteilt werden?

Stellungnahme Gemeinde:
Die Erteilung des Einvernehmens/Zustimmung für eine Befreiung von den Festsetzungen Nr. 13 und Nr. 14 des Bebauungsplanes kann nicht in Aussicht gestellt werden.
Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung liegen nicht vor. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.

b) Kann von den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (Bauraum) des Bebauungsplans Nr. 14 der Gemeinde Feldafing „für das Gebiet westlich der Pöckinger Straße" zugunsten des planlich dargestellten Vorhabens eine Befreiung erteilt werden?

Stellungnahme Gemeinde:
Die Erteilung des Einvernehmens/Zustimmung zu einer Befreiung von den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen des Bebauungsplanes Nr. 14 kann nicht in Aussicht gestellt werden.
Die Festsetzung der Bauräume stellt einen Grundzug der Planung dar, so dass die Voraussetzungen des § 31 BauGB nicht vorliegen.

Hinweis Verwaltung zur Zustimmung nach §31 Abs. 3 BauGB
In einem Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt, kann mit Zustimmung der Gemeinde im Einzelfall von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugunsten des Wohnungsbaus befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Gebiete mit einem angespannten Wohnungsmarkt sind in der Verordnung zur bauplanungsrechtlichen Bestimmung von Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt aufgeführt. Die Verordnung, die für Feldafing anzuwenden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 wieder außer Kraft.

Die Verwaltung rät von einer Zustimmung nach § 31 Abs. 3 BauGB ab. Umso mehr Befreiungen in einem Bebauungsplangebiet erteilt werden umso weniger kann man sich bei zukünftigen Vorhaben auf die Festsetzungen berufen und der Bebauungsplan könnte von einem Gericht aufgehoben werden.

Beschluss:
Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss verweigert das gemeindliche Einvernehmen zu den Fragen 1a, 1b, 1c, 1d, 2a und 2b. Die Erteilung des Einvernehmens für Befreiungen des Bebauungsplanes Nr. 14 wird nicht in Aussicht gestellt. Die Zustimmung nach § 31 Abs. 3 BauGB wird nicht erteilt.

Anwesend:	**8**
Für den Beschluss:	**7**
Gegen den Beschluss:	**1**

TOP 6 Antrag auf Vorbescheid; Neubau eines Mehrfamilienhauses (6 WE) mit Tiefgarage; Seewiesstraße 37a, Fl.Nr. 353

Sachverhalt:
Das Grundstück Fl.Nr. 353 liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen.

Der Antragsteller plant, den Abbruch des bestehenden Einfamilienhauses und den Neubau eines Mahrfamilienhauses mit 3 Vollgeschossen und einer Grundfläche von 370 m². Die Wandhöhe des Flachdachgebäudes beträgt 10,50 m.

Es wurden folgende zwei Fragen eingereicht:

Frage 1:
Ist auf dem Grundstück Fl.-Nr. 353 der Gemarkung Feldafing der Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten und Tiefgarage wie in den anliegenden Plänen dargestellt, hinsichtlich des Einfügens nach

a) der Art der baulichen Nutzung
b) dem Maß der baulichen Nutzung
c) der Bauweise
d) der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll,

bauplanungsrechtlich zulässig?

Stellungnahme der Verwaltung zu Frage 1
Für die Beurteilung des Vorbescheides ist die umliegende Bebauung maßgebend. Als Bezugsfall kann das 3-geschossige Flachdachgebäude Koempelstraße 13 herangezogen werden, mit einer Grundfläche von 370 m² und einer Wandhöhe vom 10,53 m.
Aus Sicht der Verwaltung kann das gemeindliche Einvernehmen zur Frage 1 zur Art (Wohngebäude), Maß (3-geschossig, Grundfläche 370 m², Wandhöhe 10,50 m) der baulichen Nutzung, der Bauweise (offene Bauweise) und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll (Lage) erteilt werden.

Frage 2:
Ist die Errichtung einer Tiefgarage in der dargestellten Abmessung von ca. 30 x 13/18m mit 12 Stellplätzen mit der im beigefügten Plan dargestellten Zufahrt zulässig?

Stellungnahme der Verwaltung zu Frage 2
Das Grundstück wird durch die Tiefgarage lediglich unterbaut. Die Tiefgarage kommt somit städtebaulich nicht zum Tragen. Die Tiefgaragenzufahrt hält die maximale oberirdische Grenzbebauung von 9 m pro Grundstücksseite und insgesamt nicht mehr als 15 m ein. Es wird darauf hingewiesen, dass die mittlere Wandhöhe von 3 m einzuhalten ist.
Nach der GaStellV ist 1 Stellplatz je Wohnung erforderlich. Es sind 2 Stellplätze pro Wohnung geplant.
Aus Sicht der Verwaltung kann das gemeindliche Einvernehmen zur Frage 2 erteilt werden.

Die Prüfung der Erschließung des Grundstücks ist nicht Gegenstand des Vorbescheides.

Beschluss:
Der Bau, Verkehrs- und Umweltausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen zu den beiden Fragen des Vorbescheids auf dem Grundstück Fl.Nr. 353.

Anwesend: 8

Für den Beschluss:	**6**
Gegen den Beschluss:	**2**

TOP 7 Verkehrswesen; Antrag auf Öffnung von Einbahnstraßen für den Fahrradverkehr; hier: Einschätzung der PI Starnberg

Sachverhalt:

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung vom 20.06.2023 den von der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen gestellten Antrag auf Öffnung von Einbahnstraßen für den Fahrradverkehr behandelt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die zur Diskussion stehenden Straßen in Zusammenarbeit mit der PI Starnberg und dem LRA Starnberg zu prüfen und die Ergebnisse dem Gremium zur Beschlussfassung vorzulegen. Nachdem im Antrag ausschließlich innerörtliche Straßen ohne Bezug zu übergeoordneten Straßen enthalten sind, wurde von der Beteiligung des LRA Starnberg abgesehen und am Mittwoch, 19.07.2023 eine eingehende Prüfung vor Ort durchgeführt.

Erforderliche Beschilderung

(1)

Zeichen 220

Zz. 1000-32

(2)

Zeichen 267

Zz. 1022-10

(3)

Zeichen 205

Aufgrund der schriftlichen Einschätzung der PI Starnberg vom 19.07.2023 schlägt die Verwaltung vor, über die einzelnen Straßen wie folgt abzustimmen:

Schluchtweg, Feldafing:

Seitens der PI Starnberg und der Verwaltung bestehen gegen die Öffnung des Schluchtwegs für den Fahrradverkehr keine Bedenken.

Beschluss:

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss beschließt, die Einbahnstraße „Schluchtweg“ für den Fahrradverkehr zu öffnen. Die Öffnung ist durch Zz. 1000-32 unter dem Einbahnstraßenschild kenntlich zu machen (1). Weiterhin ist unter Zeichen 267 „Verbot der Einfahrt“ da Zz. Radfahrer frei (1022-10) anzubringen (2). Zudem ist -auch in Tempo30-Zonen- für den gegenläufig zugelassenen Radverkehr Zeichen 205 „Vorfahrt gewähren“ (3) anzuordnen.

Anwesend:	**8**
Für den Beschluss:	**7**
Gegen den Beschluss:	**1**

Edelweißstraße, Feldafing:

Seitens der PI Starnberg und der Verwaltung bestehen gegen die Öffnung der Edelweißstraße für den Fahrradverkehr keine Bedenken.

GR Utech bittet die Verwaltung zu prüfen, ob in der Edelweißstraße an der linken Seite ein weißer Streifen zum Hochfahren/-gehen für Fußgänger und Radfahrer angebracht werden kann.

Beschluss:

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss beschließt, die Einbahnstraße „Edelweißstraße“ für den Fahrradverkehr zu öffnen. Die Öffnung ist durch Zz. 1000-32 unter dem Einbahnstraßenschild kenntlich zu machen (1). Weiterhin ist unter Zeichen 267 „Verbot der Einfahrt“ da Zz. Radfahrer frei (1022-10) anzubringen (2). Zudem ist -auch in Tempo30-Zonen- für den gegenläufig zugelassenen Radverkehr Zeichen 205 „Vorfahrt gewähren“ (3) anzuordnen.

Anwesend:	**8**
Für den Beschluss:	**7**
Gegen den Beschluss:	**1**

Am Anger, Garatshausen:

Wegen Zeitknappheit wurde auf die Besichtigung der Straße Am Anger verzichtet. Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens bestehen aus Sicht der Verwaltung für die Öffnung der Straße Am Anger für den Fahrradverkehr jedoch keine Bedenken.

Beschluss:

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss beschließt, die Einbahnstraße „Am Anger“ für den Fahrradverkehr zu öffnen. Die Öffnung ist durch Zz. 1000-32 unter dem Einbahnstraßenschild kenntlich zu machen (1). Weiterhin ist unter Zeichen 267 „Verbot der Einfahrt“ da Zz. Radfahrer frei (1022-10) anzubringen (2). Zudem ist -auch in Tempo30-Zonen- für den gegenläufig zugelassenen Radverkehr Zeichen 205 „Vorfahrt gewähren“ (3) anzuordnen.

Anwesend:	**8**
Für den Beschluss:	**7**
Gegen den Beschluss:	**1**

Höhenbergstraße, Feldafing:

Die Öffnung der Höhenbergstraße für den Fahrradverkehr wird aufgrund der geschilderten Sachlage von PI Starnberg und der Verwaltung äußerst kritisch und schwer umsetzbar gesehen.

GR Maier bemängelt, dass es in der Höhenbergstraße keinen Verkehrsraum für Fahrradfahrer gibt.

Beschluss:

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss beschließt, die Einbahnstraße „Höhenbergstraße“ **nicht** für den Fahrradverkehr zu öffnen.

Anwesend:	**8**
Für den Beschluss:	**5**
Gegen den Beschluss:	**3**

Maffeistraße, Feldafing:

Seitens der PI Starnberg und der Verwaltung ist die Öffnung der Maffeistraße für den Fahrradverkehr aufgrund der geschilderten Sachlage ausgeschlossen.

Beschluss:
Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss beschließt, die Einbahnstraße „Maffeistraße“ **nicht** für den Fahrradverkehr zu öffnen.

Anwesend:	**8**
Für den Beschluss:	**8**
Gegen den Beschluss:	**0**

TOP 8 Bekanntgaben / Sonstiges

GRin Bergfeld erkundigt sich nach dem Leichenwagen in der Thurn-und-Taxis-Straße. Der Leichenwagen steht im Bereich der neu markierten weißen Linie, die nicht überfahren werden darf.
Die rechtliche Situation konnte in der Sitzung nicht abschließend beantwortet werden. Die Verwaltung wird die Gemeinderäte zeitnah informieren.

GRin Bergfeld lobt die Arbeit und die immer freundliche Art der Bauamtsleitung und erkundigt sich nach der Nachbesetzung der Stelle der stellvertretenden Bauamtsleitung. BGM Sontheim berichtet, dass 3 Stellenausschreibungen keinen Erfolgt hatten und nun ein professionelles Büro mit der Stellenausschreibung beauftragt wurde.

GR Schremser berichtet, dass die PI Starnberg in Kontakt mit dem Staatlichen Bauamt Weilheim wegen der roten Markierung an der Trendelstraße und an der Zufahrt zum Krankenhaus/Kaserne ist.
Laut der PI Starnberg ist es jedoch ausreichend, wenn überhaupt eine Markierung angebracht wird. Die Markierung muss nicht zwingend rot eingefärbt werden.
Von den Gemeinderäten wir die rote Markierung bevorzugt.

Gefertigt: Genehmigt:

Stefanie Reichart Bernhard Sontheim
1. Bürgermeister